HSPVNRW

Zulassung von Fahrzeugen

Definition Kfz

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 12.09.2023

Zulassung von Fahrzeugen

Obersatz

- **Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 3 I FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr(1) sein (hier:) Kfz(2) in Betrieb gesetzt(3) hat, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen(4) war.**

§ 3 I FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Definition: Zulassung

- **Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.**

Art. 2 lit. b) Richtlinie 1999/37/EG

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- **Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.**

§ 1 S. 1 StVG

- **Ein Kfz und seine Anhänger dürfen […] nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.**

§ 3 S. 1 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- **Die FZV ist anzuwenden auf die Zulassung von Kfz mit einer bbH von mehr als 6 km/h […].**

§ 1 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- **Die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbH) ist die Geschwindigkeit, die von einem Kfz nach seiner vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Bauart oder infolge der Wirksamkeit zusätzlicher technischer Maßnahmen auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht über-schritten werden kann.**

§ 30a I StVZO

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- **Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein besonderes Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.**

§ 16 I StVZO

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- **Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht […] und eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.**

§ 3 I S. 2 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- **Die Zulassung erfolgt auf Antrag […] durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.**
- **Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.**

§ 1 I S. 2 StVG; § 3 I S. 3 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Normtext

- **Stehsatz:**

  „Fahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden, müssen zum Verkehr zugelassen sein. Diese Forderung aus § 1 I StVG wird wiederholt in § 16 StVZO, § 1 FZV und § 3 I FZV.“

§ 1 I StVG

Zulassung …

Prüfungsabfolge

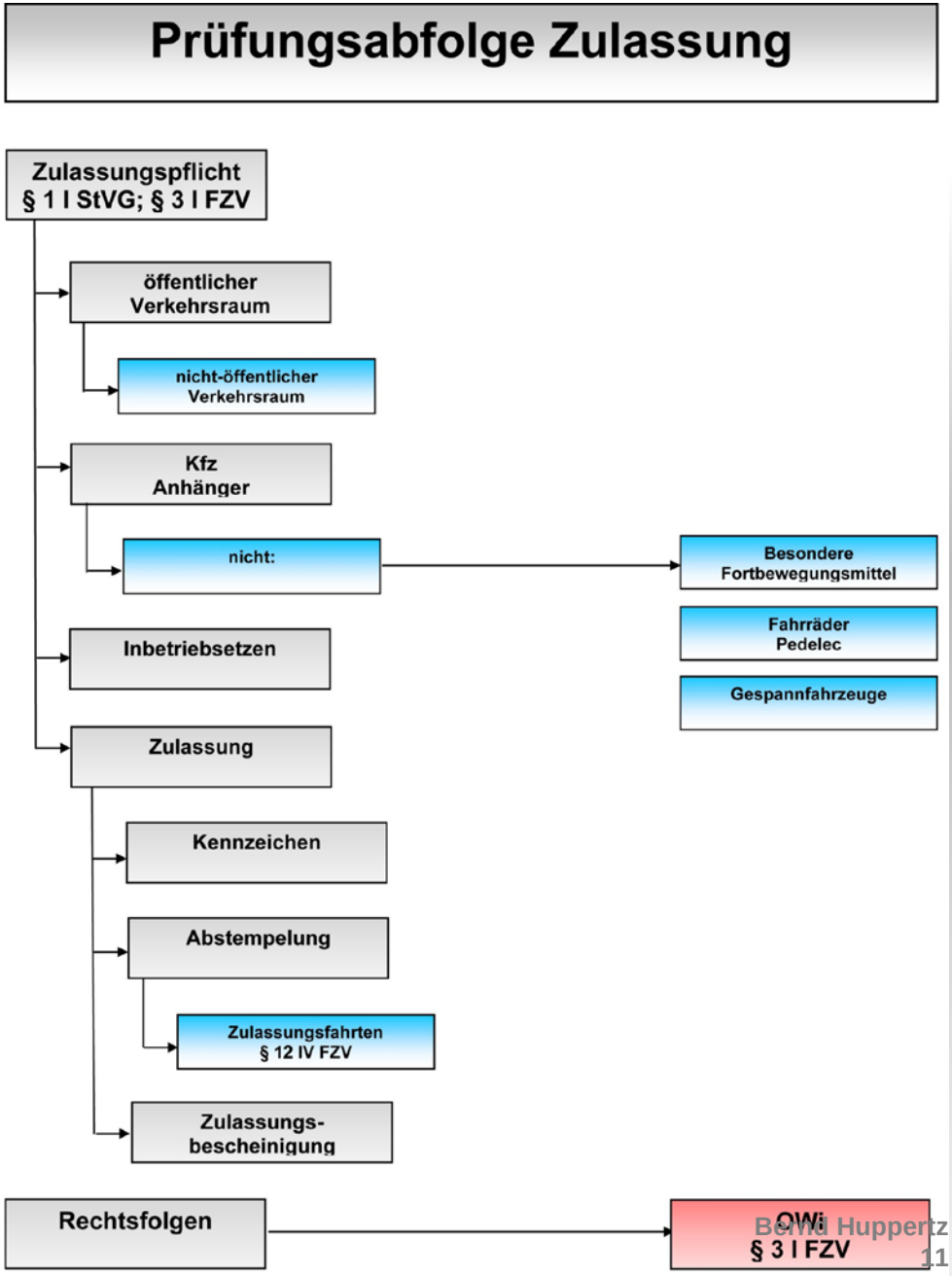

Zulassung von Fahrzeugen

Fahrzeug

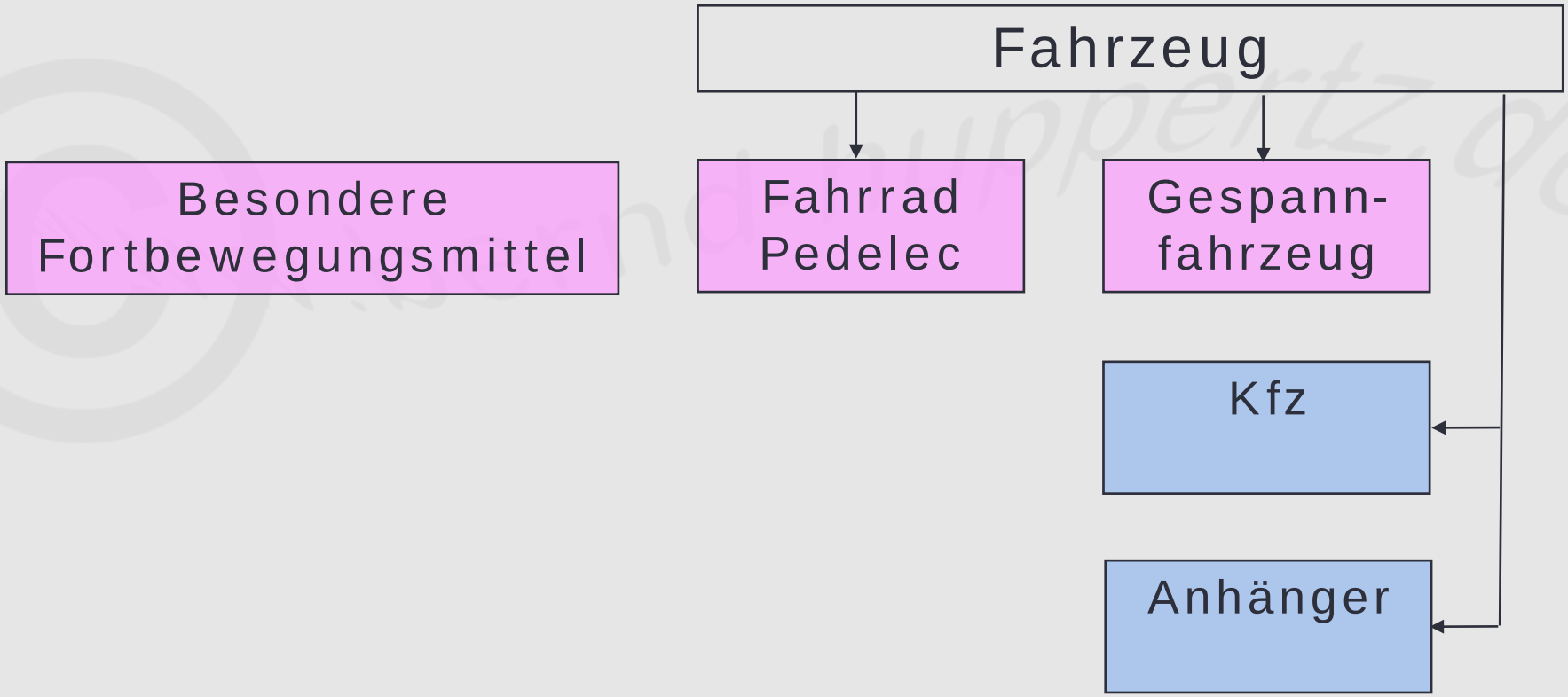

Zulassung von Fahrzeugen

Fahrzeug

- **Ein Fahrzeug ist ein zur Fortbewegung geeigneter beweglicher landgestützter Gegenstand (mobile Verkehrsmittel).**
    - **Der Fahrzeugbegriff umfasst i.S.e. Oberbegriffs Fahrräder, Gespannfahrzeuge, Kfz und Anhänger.**

Legaldefinition § 2 Nr. 3 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Ähnliche Fortbewegungsmittel

- **Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bbH ≤ 6 km/h sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.**

§ 16 II StVZO

Zulassung von Fahrzeugen

Fahrrad

- **Ein Fahrrad ist jedes Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich durch Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mithilfe von Pedalen oder Handkurbel, angetrieben wird.**

Art. 1 lit. l) WÜ; § 63a StVZO

Zulassung von Fahrzeugen

Fahrrad

- **Fahrräder sind zwei- oder mehrrädrige, ein- oder zweispurige ausschließlich durch Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge.**

Tourenrad, Hollandrad, Rennrad, Liegerad, BMX-Rad, Klapprad, Tandem, Fahrradtaxi, Lastenfahrrad, Behindertenräder, Bierbike, FunVelo, Kettcar; alle auch mit Anhänger.

© bernd-huppertz.de

Zulassung von Fahrzeugen

Pedelec

- **Keine Kfz i.S.d. StVG sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit verringert und**
  1. **beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,**
  2. **wenn der Fahrer im Treten einhält**

  unterbrochen wird.

§ 1 III StVG „juristische Fiktion“

Zulassung von Fahrzeugen

Pedelec

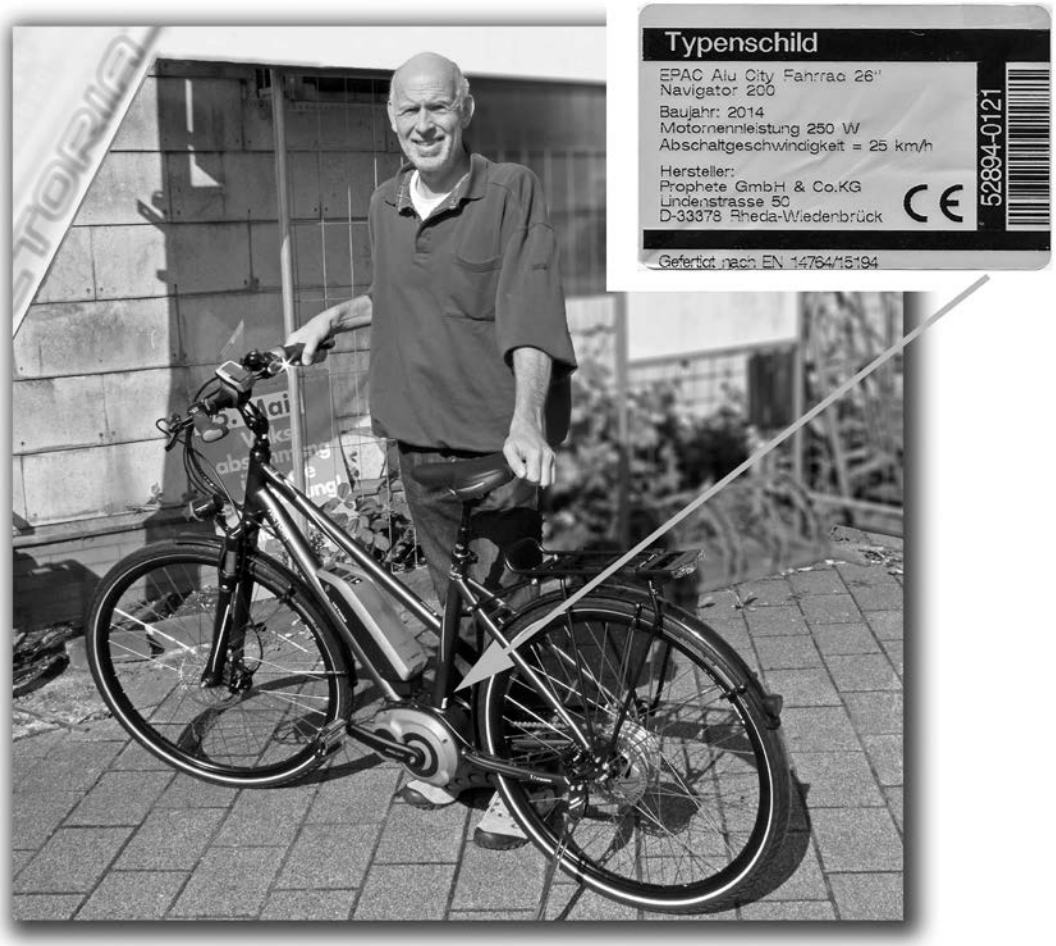

§ 1 III StVG „juristische Fiktion“

Zulassung von Fahrzeugen

Gespannfahrzeuge

- **Gespannfahrzeuge sind Fahrzeuge, die nach ihrer Einrichtung von Zugtieren gezogen werden, z.B.:**
  - **Pferdefuhrwerke**
  - **Ochsenkarren**

§ 64b StVZO

Zulassung von Fahrzeugen

Gespannfahrzeuge

§ 64b StVZO

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- **Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.**
- **Nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.**

Legaldefinition § 1 II StVG; § 2 Nr. 1 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- **Stehsatz:**
  - **„Alles, was einen Motor hat, ist ein Kfz.“**

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Auf die Antriebsart kommt es nicht an:
  - Verbrennungsmotor
    - Ottomotor
    - Dieselmotor
    - Gas
    - Diesel-LPG-Mischbetrieb
  - Elektromotor
  - Turbine
  - Solartechnik
  - Hybrid

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Die Energiequelle muss nicht im oder auf dem Kfz selbst mitgeführt werden.
    - Benzin, Diesel, Gas oder elektrische Energie können sich auch auf einem Anhänger befinden oder von außen zugeführt werden.
        - Obusse

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Das Antriebsaggregat sollte je-
  mechanisch fest mit dem Fahr-
  zeug verbunden sein.

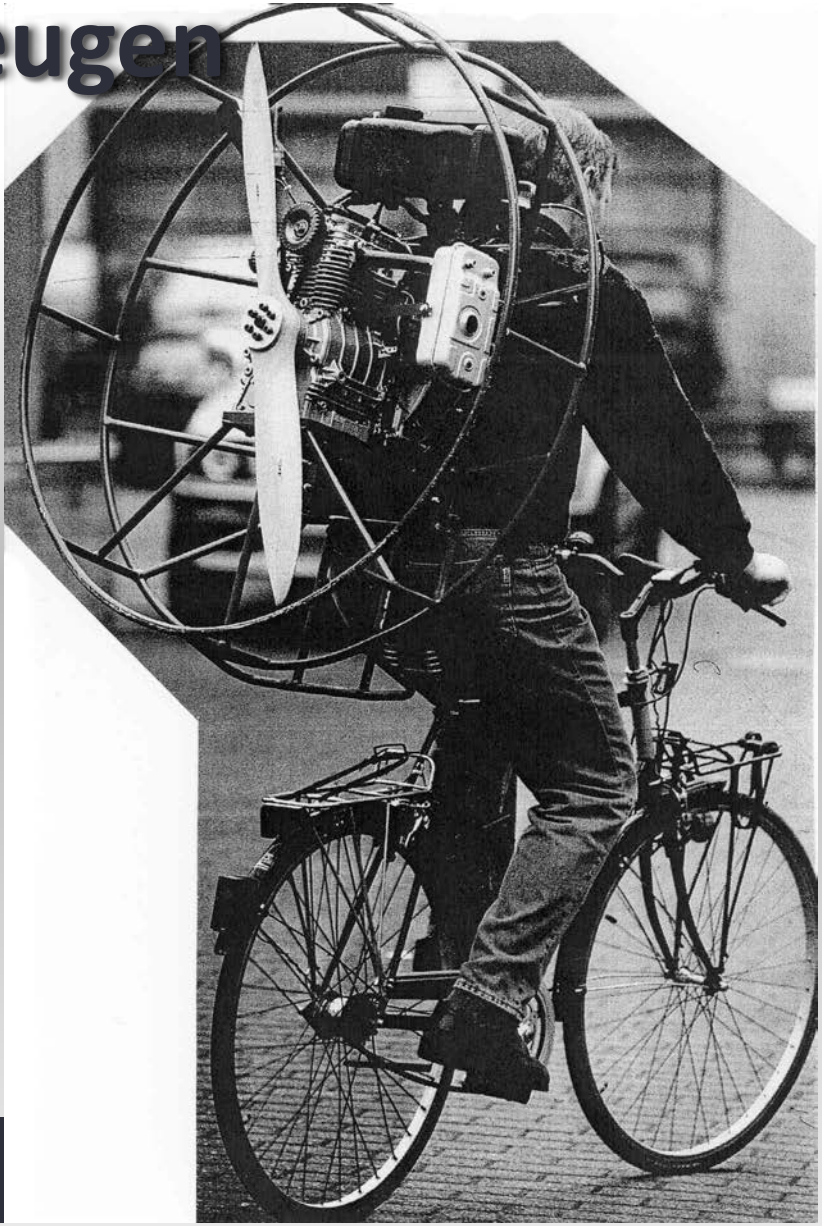

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Das Kfz darf jedoch nicht an Gleise gebunden sein.
- Kfz, die durch Änderung ihrer technischen Vorrichtungen sowohl auf Schienen laufen als auch auf der Straße fahren können sind Kfz, solange sie auf der Straße fahren.

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Motorisierte Fortbewegungsmittel

- Sog. „ähnliche Fortbewegungsmittel“ sind ebenfalls Kfz, wenn sie motorisiert sind, z.B.:
    - Kinderdreiräder
    - Kinderfahrräder
    - Kinderautos
    - Kinderquads
    - Bobbycars

§ 16 II StVZO

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

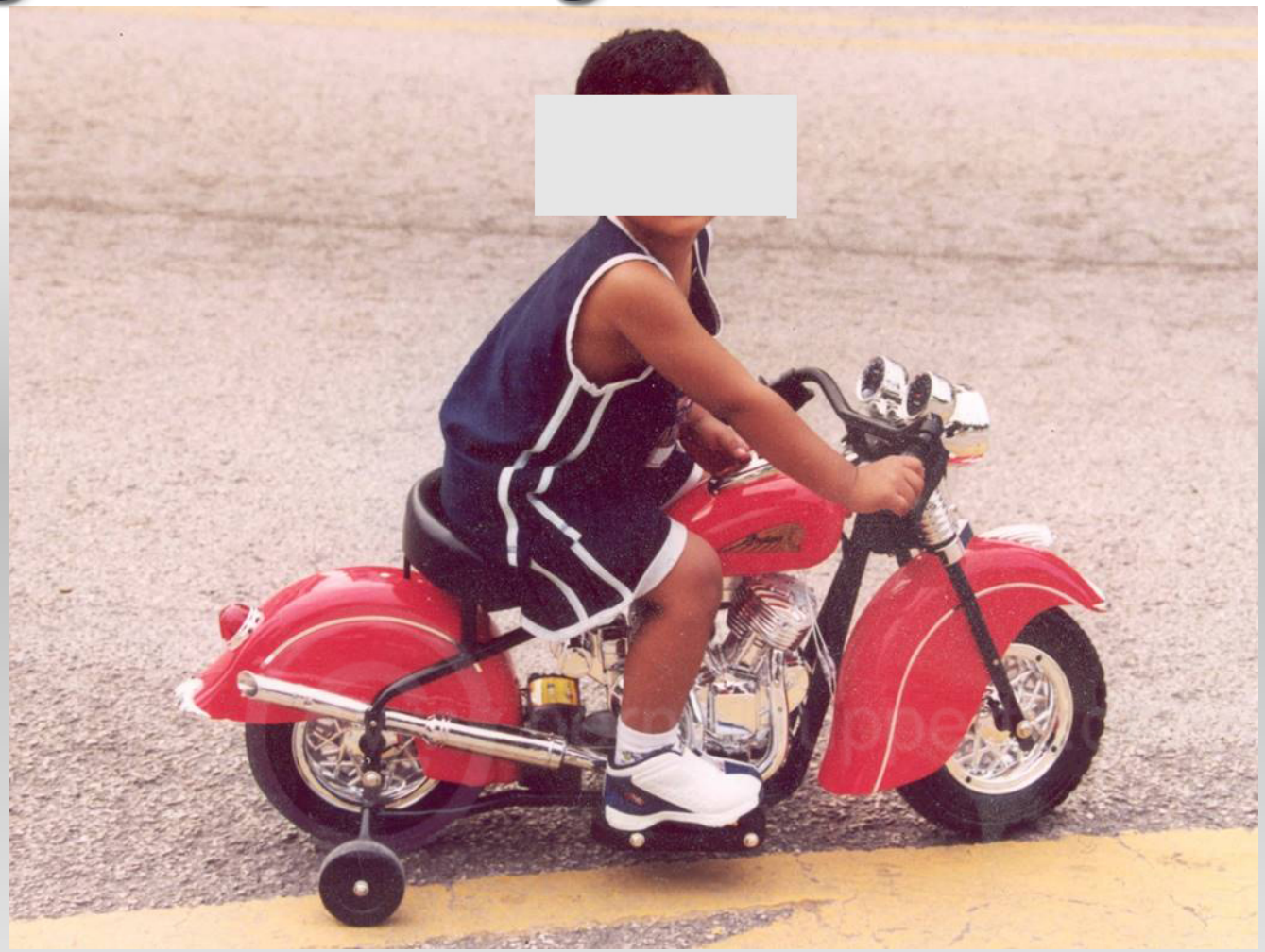

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Ein Kfz verliert die Eigenschaft als Kfz nicht dadurch, dass seine Verwendbarkeit z.B. durch einen Unfallschaden vorübergehend beeinträchtigt ist.
    - Ein eigentlich motorbetriebenes, aber betriebsunfähiges Fahrzeug ist kein Kfz mehr, da es sich nicht mehr aus eigener Kraft fahren kann.
        - Ein abgeschlepptes Fahrzeug ist kein Kfz.

Hentschel/König/Dauer, Rn. 20 zu § 1 StVG u. Rn. 25 ff. zu § 33 StVZO jeweils mwN

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- **Ebenso unerheblich ist, ob die Kfz zulassungspflichtig oder zulassungsfrei sind.**

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- **Auch die im Zulassungsrecht geltende 6 km/h – Grenze hindert die Einstufung als Kfz nicht.**

§ 1 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

§ 1 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

§ 1 FZV

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Als Kfz gelten daher u.a.:
  - Pkw, Lkw, Wohnmobile
  - KOM
    - Obusse
  - Motorschlitten
  - Raupenfahrzeuge
  - SAM
    - Bagger, Straßenwalzen, Aufsitzrasenmäher
  - Motorisierte Krankenfahrstühle
  - Motorisierte Skateboards/Longboards
  - Quads, GoKarts

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Als Kfz gelten u.a.:
  - Krafträder aller Art
    - Leichtmofa, Mofa, Kleinkrafträder, Leicht-krafträder, Krafträder, Poketbikes, Minibikes, Midibikes
  - E-Bikes
  - GoPed

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

- Als Kfz gelten u.a.:
  - Elektrokleinstfahrzeuge i.S.d. § 1 I eKFV
    - Segway
    - E-Tretroller

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

Zulassung von Fahrzeugen

Kfz

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz